

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit**

**Fortmann, Heinrich**

**Oldenburg, 1836**

**Landesbibliothek Oldenburg**

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 10. Herzogliche Regierung. Freidrich August. Peter Friedrich Ludwig.  
Anfall der Münsterschen Aemter und Wildeshausens.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352)

Bevollmächtigte von den Dänischen Gesandten das Land förmlich übertragen, und vier Tage nachher zur großen Freude der Oldenburger, die von der Erhebung des Fürstbischofs Friedrich August noch nichts wußten, letzteren als Landesherrn die Hulldigung einnehmen. Dieser Fürst, der Oldenburg nach so vielen Jahren der Abhängigkeit von einem entfernten Reiche in seiner Selbstständigkeit wieder herstellte, war mit Diederich dem Glückseligen im achten Grade verwandt und ein Enkel jenes Herzogs von Holstein-Gottorp, dem der Graf Anton Günther damals den halben Antheil an den Oldenburgischen Graffschaften zugebracht hatte.

### §. 10.

Herzogliche Regierung. Friedrich August. Peter Friedrich Ludwig.  
Anfall der Münsterschen Aemter und Wildeshausens.

Durch die gleich nachher erfolgte kaiserliche Bestätigung solcher Besitznahme und die Erhebung der Grafschaft Oldenburg zu einem Herzogthume dieses Namens (S. 1774), auf das später auch die an Holstein-Gottorp haftende Stimme im Reichsfürstenrathe übertragen wurde (S. 1778), erhielt unser Land eine erheblichere Bedeutung in dem Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Für die gegenwärtig zu der Reichsarmee zu stellenden 11 Mann zu Pferde und 44 Mann zu Fuß — den sogenannten Römermonat — wurden 308 Gulden berechnet, und die jährliche Beisteuer zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts auf 450 Th. festgesetzt.

Zwar hatten die Oldenburger auch jetzt noch die Freude nicht, ihren Herrscher fortwährend in ihrer Mitte zu haben; denn dieser hielt sich nach wie vor in Cutin auf; allein das Land fühlte doch alsbald die großen Vortheile seiner veränderten Lage, da Friedrich August sich auch in der Abwesenheit desselben mit väterlicher Sorgfalt annahm und das Uebrige durch tüchtige Beamte besorgen ließ. Der Geheimrath Graf von Holmer begann in der Eigenschaft eines Oberlanddrosten und Präsidenten der Regierungs-Kanzlei und der Kammer seinen für Oldenburg sehr dankbaren Wirkungs-

freis und vertrat darin die Person des Fürsten mit Umsicht, Klugheit und Würde, während sonst die allgemeine Landesverwaltung größtentheils bei der früheren Einrichtung blieb. Einen Beweis der Uneigennützigkeit, wo es das Wohl der Oldenburgischen Unterthanen betraf, gab Friedrich August gleich im Anfange seiner Regierung durch die Aufhebung der Kopfsteuer und anderer von der Dänischen Regierung aufgelegter außerordentlicher Abgaben, welche das Land sehr gedrückt und mit Widerwillen erfüllt hatten. Aber eintretende Unglücksfälle, Mäusefraß, Krankheiten, Mißwachs und Viehseuchen, wie sie besonders in den Marschgegenden überhand nahmen (S. 1776—83), ließen es kaum zu, diese wohlthätige Erleichterung zu fühlen. Dazu drückten die unaufhörlichen Deichlasten, besonders im Butjadingerlande, schwer auf die Pflichtigen, und eine Beisteuer von Seiten der Deichfreien, so wie der nächsten Nachbarn, konnte wohl nach Billigkeit, aber nicht nach den Rechten aufgelegt werden, obgleich die Butjadinger zu wiederholten Malen darum nachsuchten. Doch brachte der Landesherr auch hierin für die herrschaftlichen und kirchlichen Ländereien durch freiwilligen Beitrag, durch zinsfreie Vorschüsse, durch Geschenke u. s. w. große Erleichterung.

Auf andere Weise sorgte Friedrich August für das Bedürfnis der Einzelnen durch die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Kasse (S. 1779), wobei sich der vormalig Dänische Stiftsamtmann von Deder großes Verdienst erwarb. Jeglicher konnte jetzt mit einer geringen jährlichen Einlage für einen nachmaligen anständigen Unterhalt der Seinigen sorgen, und die Beamten wurden sogar zum Beitritte verbunden. Jedoch ist die Summe von 500 Th. nachmaliger Pension die höchste, wonach die Einlage geschehen kann. Die Versicherung dauert bis zum 25sten Lebensjahre für Waisen, und für Wittwen unbedingt die ganze Lebenszeit hindurch. Die nachher (S. 1782) damit verbundene Leibrenten-Kasse hat seitdem ihre Fonds bis auf eine ungeheure Summe vermehrt.

Mit einer neuen Landesvermessung, welche nach von Deder's Plane sich sogar über die Landesgrenze



hinaus erstrecken sollte, wurde im Jahre 1782 der Anfang gemacht und auch nach von Deder's Tode fortgesetzt; allein man sah doch endlich gegen die großen Schwierigkeiten an, und wollte darum vorläufig nur ein allgemeines Ergebnis wissen, weshalb denn diese Vermessung nach einem eingeschränkteren Plane damals nur in dem nördlichen Theile des Herzogthums vollendet wurde. Von den sonstigen nützlichen Anordnungen sind hier noch merkwürdig die Lootsen- und Strandungsordnung zur Förderung der Schifffahrt (S. 1776), dann die Anweisung für Vormünder (S. 1782), worin diesen die Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Uebernahme ihres Geschäfts vorgezeichnet wurden. Einige Grenzirrungeu mit Hannover wurden im Jahre 1782 berichtet, während andere Unregelmäßigkeiten noch zu keinem erwünschten Ende gebracht werden konnten.

Unterdeß hatte den Herzog schon längst die Nachfolge in der Regierung beschäftigt, da er das herbe Geschick zu verschmerzen hatte, daß sein einziger Sohn Peter Friedrich Wilhelm in eine Gemüthskrankheit verfiel, so daß die Erbfolge in grader Abstammung nicht gesichert war, wenigstens nach den augenblicklichen Umständen nicht erwartet werden konnte. Demgemäß dankte der Prinz auch als Koadjutor — Beihelfer — in dem Bisthume Lübeck ab (S. 1776), und Friedrich August bestellte in seinem Testamente zur Fürsorge seines Sohnes den König von Dänemark und seinen Vetter, den Prinzen Peter Friedrich Ludwig, den Sohn des verstorbenen herzoglichen Bruders Georg Ludwig, dessen Stamme auch früherhin in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde (S. 1774), im Falle die herzogliche Linie ausstürbe, die Anwartschaft auf das Herzogthum zugesichert war. Peter Friedrich Ludwig trat vorläufig in die Stelle des herzoglichen Sohnes als Koadjutor von Lübeck sogleich ein. Im Uebrigen war ihm von Friedrich August für die Zukunft bis zum Tode des unglücklichen Prinzen die einstweilige Landesverwaltung, und im Falle dieser unbeerbt bliebe, die unbedingte Nachfolge in der Regierung im eignen Namen übertragen, und diese Verfügung durch die Bestimmung Rußlands und Dänemarks versichert worden. So blieb es bis zum Tode

des Herzogs Friedrich August (S. 1785). Jetzt übernahm Peter Friedrich Ludwig im Namen des blödsinnigen Prinzen die Regierung des Herzogthums Oldenburg als Herzog und regierender Landesadministrator, und versorgte seinen Vetter durch einen Jahrgelalt von 20,000 Th., welchen dieser in dem von dem Könige von Dänemark ihm überlassenen Wohnsitze, dem Schlosse Ploen, verzehren konnte. Peter Friedrich Ludwig war vermählt mit der Prinzessin Elisabeth von Württemberg, welche in demselben Jahre noch starb; doch hatte sie dem Lande bereits zwei Prinzen, Paul Friedrich August und Peter Friedrich Georg, geboren.

Gleich im Anfange seiner für Oldenburg überaus segensreichen Regierung suchte der neue Herzog der schon längst zur Sprache gekommenen Noth in den niedern Hütten abzuhefeln, und Folge davon war eine durchgreifende Verbesserung der Armenversorgung. In jedem Kirchspiele, das billig seine Armen selbst zu verpflegen hatte, wurde eine Unterbehörde — sogenannte Specialdirektion — aus solchen Männern angeordnet, die das Bedürfnis der Einzelnen und die Mittel zur Abhülfe am besten kennen konnten. Eine Oberbehörde — Generaldirektion — führt die Aufsicht über's Ganze, nach allgemein bestimmten Grundsätzen. Sie übt außerdem die Aufsicht über die Anstalt zu Blankenburg, so wie über alle sonstige Stiftungen und Fonds. Auch wurde eine Ersparungskasse zur Benutzung der Unbemittelteren besorgt (S. 1786), und später in Betreff der vom Grafen Christoph schon gestifteten Fonds zur Aussteuer armer, braver Dienstmädchen die jährliche Verwendung einer Summe von 500 Th. zu diesem Zwecke verfügt (S. 1792). Es war dieses Fürsten besondere Freude, seinen Oldenburgern, denen er Vater zu sein berufen war, das Gute in vielfacher Weise und in allen Bereichen der Bedürfnisse zu gewähren. Daher auch die unternommene Verbesserung und Abkürzung in dem gerichtlichen Verfahren (S. 1787), bei welcher Gelegenheit die Appellationssumme von 50 Th., gleich den Butjadingern, allen Marschbewohnern vergönnt, und für die Geest die Summe von 25 Th. bestimmt wurde; daher auch nicht weniger die Berücksichtigung der religiösen Verhält-

nisse durch Befreiung des Generalsuperintendenten von den Geschäften eines Pastors, wie er sie bisher an der Lambertus-Kirche zu verrichten hatte, so wie durch Beschränkung und Umkehrung der üblichen Bet- und Feiertage. Folge dieser Aufmerksamkeit des Fürsten war der Nachseifer der Prediger, wodurch unter Anderem auch ein neues Gesangbuch entstand und für eine zweckmäßigere Unterweisung in den Volksschulen, namentlich durch Einführung des vom Generalsuperintendenten Muzenbescher veranstalteten Lehr- und Erbauungsbuches gesorgt wurde. Daß hier nur von Veranstaltungen für die protestantischen Glaubensgenossen, als über welche dem Landesherrn die Oberaufsicht zustand, die Rede ist, versteht sich von selbst. Auch ließ der Herzog die St. Lambertus-Kirche in Oldenburg geschmackvoller ausbauen (J. 1795), wie sie gegenwärtig ist. Die Begrabung der Todten außerhalb der Stadt war schon früher verordnet. Der St. Gertrud-Kirchhof vor dem Heiligengeist-Thore erhielt eine Erweiterung (J. 1791) und eine vorzügliche Zierde durch die Erbauung einer fürstlichen Begrabniß-Kapelle. Im nämlichen Jahre (J. 1791) wurde auch die Brandes'sche Büchersammlung von 21,000 Bänden, und etwas später die von Trendelenburg und Gramberg angekauft, so wie auch eine ansehnliche Gemählbesammlung (J. 1804). Die Stadt erhielt bei Gelegenheit der Abtragung noch bestehender Festungswerke einen weiteren Bereich. Für die vier jährlichen Pferdmärkte wurde vor dem Heiligengeist-Thore ein großer Platz eingerichtet, auch der schon lange eingegangene Wochenmarkt wieder hergestellt (1791). Wohlthätig, nicht minder für die mit diesem Erwerbzweige beschäftigten Leute, als auch für die wohlfeilere und bequemere Versorgung mit diesem Artikel, war die Errichtung einer Behn- (Torfgrabe-) Anstalt zu Hundesmühlen (J. 1799).

Bald aber wurde das friedliche Wirken des Herzogs durch die allgemein eingetretenen Schrecknisse Deutschlands, wie sie in Folge der Französischen Revolution von Frankreich ausgingen, unangenehm gestört. Oldenburg war als Teutscher Staat bei der übrigen Mächte Wohl und Wehe betheiltigt und als an sich unbedeu-

tende Macht fortwährend in Gefahr, ein Spiel des Schicksals zu werden, zumal da sich die Verhältnisse Deutschlands, den fremden Eroberern gegenüber, so eigen und mißlich gestalteten. Holland und seine Selbstständigkeit war bereits ein Raub der Franzosen geworden (S. 1794), und unserem Lande schien von daher die nächste Gefahr zu drohen, hätte nicht im folgenden Jahre der von Seiten Preußens mit Frankreich geschlossene Baseler Friede (S. 1795) die Ruhe fürerst gesichert, da Oldenburg in demselben nämlich unter die neutralen — nicht Theil nehmenden — Staaten mit aufgenommen wurde. Doch betrug die aus den jetzt zu nehmenden Maßregeln, so wie aus der schuldigen Beisteuer zum Reichskriege entstandenen Unkosten vorläufig für Oldenburg an die 800,000 Th. Dazu kam gleich darauf der für das Land so viel bedeutende Wesezoll in Gefahr, oder es waren vielmehr jetzt schon die Vorkehrungen, welche einige Jahre später die wirkliche Aufhebung desselben zur Folge hatten. Die Französischen Bevollmächtigten trugen schon bei Gelegenheit der Friedensunterhandlungen zu Rastadt (S. 1798) und abermals bei den Unterhandlungen zu Regensburg (S. 1802) darauf an, so daß es sich jetzt beinahe nur mehr um die zu gebende Entschädigung zu handeln schien, und was stand nicht auf die Dauer von dem einmal gefaßten Entschlusse der Französischen Machthaber zu erwarten? Die Bevollmächtigten des Deutschen Reichs hoben in der Folge den Wesezoll auch wirklich auf (S. 1803) und wiesen dem Herzoge Entschädigungen dafür an, die er, ohne der Nothwendigkeit zu folgen, keinesweges angenommen haben würde. Diese waren das Erzbisthum Lübeck als Erbfürstenthum, das Hannöversche Amt Wildeshausen, und die Münsterschen Aemter Bochta und Kloppenburg. Zugleich sollten diese zum Ersatz für noch einige andere Verluste, namentlich des Grollandes im Bremischen und einiger Rechte und Besitzungen im Lübeckischen dienen. Durch die fortwährende Weigerung des Herzogs, unter diesen Bedingungen den Wesezoll aufzugeben, wurde weiter nichts erreicht, als daß die Hebung desselben noch auf fernere zehn Jahr bewilligt wurde.

Eine kurze Geschichte dieser neuen Landestheile dürfte hier nicht am unrechten Orte stehen. Daß das Am Wildeshausen nach manchem früheren Herrenwechse in dem Westfälischen Frieden mit Bremen an Schweden übertragen wurde, ist schon erwähnt worden. Darauf erhielt es Gustav Wolff's unehelicher Sohn, Gustav Gustavsohn, Graf von Wasaburg, als Lehengut, und weil es damit einen protestantischen Herrn bekam, so begaben sich die Kapitularen des Alexander's-Stifts, nöthigenfalls mit Aufgebung ihrer im Wildeshausenschen belegenen Besitzungen, nach Vechta. Im Jahre 1675 wurde es, jedoch von dem Bischofe Bernhard von Galen schon in Besitz genommen, an Münster verpfändet, und die Stiftsherrn kehrten gleichfalls zurück bis J. 1699, in welchem Jahre es wieder eingelöst wurde, womit jene sich für immer wieder nach Vechta begaben. Unmittelbar darauf wurde Wildeshausen schon wieder an Hannover versetzt (J. 1700), bis es in dem Frieden von Stockholm (J. 1719) zugleich mit dem Herzogthume Bremen und Verden als wirkliches Erbeigenthum mit Hannover vereinigt wurde.

Die Aemter Vechta und Kloppenburg gehören in den ersten Zeiten größtentheils zu der Leergau; doch ist uns Vechta schon dem Namen nach als eine besondere Grafschaft bekannt, ehe noch über deren Bereich und Grenzen etwas Bestimmtes angegeben, oder über die Grafen selbst etwas als geschichtliche Wahrheit verbürgt werden kann. Im elften Jahrhunderte war Hilla, die Tochter eines dieser Grafen, Dudo oder Dedo, mit dem Grafen Huno von Oldenburg vermählt. Uebrigens hatte die Grafschaft dieselbe Stellung zum Deutschen Reiche, wie sie in den Einrichtungen Karls des Großen begründet lag, und nachmals durch die veränderten Zeitumstände, zumal durch den Sturz Heinrich's des Löwen und den von Kaiser Friedrich ausgestellten Befreiungsbrief (J. 1232) bedeutende Veränderungen erfahren hat. Kurz vor dieser Zeit war die Grafschaft, vielleicht nach dem Aussterben des bisher regierenden graflichen Stammes durch kaiserliche Schenkung als Lehen an den Grafen Hermann von Ravensberg gekommen (J. 1225), während Kloppenburg, Friesoy-



the und Saterland dem Grafen von Tecklenburg gehörten. Graf Ditto, Hermann's Sohn, hinterließ eine Wittwe, Sophia, und eine Tochter, Judith, welche zuerst mit einem Grafen von Tecklenburg, darauf mit Walram, Edlen von Montjoie, verheiratet war. Diese drei, von Schuldnern gedrängt und nicht im Stande, ihre Besitzungen gegen feindlich gesinnte Nachbarn zu schützen, verkauften ihre Güter insgesammt an den Bischof Ditto von Münster (S. 1252). Am Ende des 14ten Jahrhunderts vereinigten sich die Bischöfe von Münster und Osnabrück gegen den Grafen von Tecklenburg, welches die Eroberung von Kloppeburg, Friesoythe und Saterland zur Folge hatte. Die beiden Bischöfe besaßen diese Länderstücke von da an einige Jahre gemeinschaftlich, bis der Bischof von Osnabrück seinen Antheil gegen Erlegung einer Summe Geldes an Münster abtrat (S. 1397). Die geistliche Gerichtsbarkeit aber war seit der Einführung der christlichen Religion in diesen Gegenden bei dem Bisthume Osnabrück, und blieb es auch jetzt, bis Bernhard von Galen dieselbe über die Aemter Bevergern, Kloppeburg, Bechta und das Emsland für eine Summe von 10,000 Th. von dem Domkapitel zu Osnabrück an Münster brachte und durch das dortige Generalvikariat, dem im Lande selbst Dechanten untergeordnet wurden, besorgen ließ.

Die Verwaltung der Münsterschen Aemter geschah bis auf die neuere, Oldenburgische Zeit durch Drostsen und Aemtsrentemeister, mit Beiordnung eines Richters, Gerichtschreibers, Fiskals und Oberrecepteurs. In den einzelnen Kirchspielen waren Bögte den Drostsen und Aemtsrentemeistern untergeordnet. Im Uebrigen theilten die jetzt Oldenburgischen Aemter nach ihrer Vereinigung mit dem Münsterlande auch die Schicksale desselben. Bechta und Kloppeburg waren besetzt und hatten darum auch manche Leiden mehr zu bestehen, als die übrigen Ortschaften. Alle dahin bezügliche Ereignisse aufzuzählen, ist hier der Ort nicht.

Zu den Zeiten der Reformation hatte auch hier die Lutherische Lehre, zumal durch die Bemühungen des

damaligen Bischofs Franz von Waldeck, schon bedeutenden Eingang gefunden, so daß überall bereits protestantische Prediger angestellt waren. Allein der nämliche Bischof schien bald veranlaßt, die alte Religion wieder einzuführen, womit es ihm indes wenig Ernst war. Besser sorgten die nachfolgenden Bischöfe Johann von Hoya, Ernst und Ferdinand von Baiern, Christoph Bernhard von Galen und Ferdinand von Fürstenberg mit Beihülfe einiger Jesuiten und Franziskaner für diesen Zweck. Die meisten lehrten zu der römisch-katholischen Kirche zurück, den Katholiken wurden die Kirchen wieder eingeräumt, und der katholische Glaube blieb von da an mit wenigen Ausnahmen Landesreligion.

Unterdeß mußte das Land während des 30jährigen Krieges mehrfach hart leiden. Im J. 1622 besetzte Mansfeld Bechta, Kloppenburg, nebst Meppen und Wildeshausen, und als er darauf nach Ostfriesland abgezogen war, rückte Tilly's zahlreiches Heer wieder ein. Was für eine Kriegsweise alle insgesammt, gleichviel ob Freund oder Feind, übten, ist früher schon erwähnt worden. Im Jahre 1633 lagerten sich die Schweden in Bechta und übergaben es erst zwei Jahre später den Kaiserlichen. Im Jahre 1647 kamen sie neuerdings wieder und ließen Bechta zur Hälfte in Flammen aufgehen. Die Besatzung mußte sich ergeben. Erst lange nach dem Westfälischen Friedensschlusse zogen die Schweden ab (J. 1654). Noch einmal litt die Stadt Bechta im siebenjährigen Kriege, und in der von Bernhard von Galen angelegten Festung blieb bis zum Jahre 1763 eine hannoversche Besatzung. Sechs Jahre später wurde die Festung geschleift.

Dies ist von der Geschichte der Münsterschen Aemter bis zur Oldenburgischen Besitznahme das hauptsächlichste, da sich anderweitige Verhältnisse für eine kurze Darstellung nicht eignen.

Der Herzog konnte unter den Umständen endlich selbst nur am räthlichsten finden, mit der gebotenen Entschädigung fürlieb zu nehmen. Demgemäß geschah am 30. Juni 1803 die Huldigung der Aemter Bechta und Kloppenburg. Hannover und also auch Wildes-

haufen waren im Besitze der Franzosen, weshalb in  
 Betreff des letztern keine öffentliche Besitznahme oder son-  
 stige Aenderung stattfand, während in dem Münsterschen  
 Landemtern die Oldenburgische Verfassung eingeführt wurde  
 und nur, was nach den Ortsverhältnissen unabänderlich war  
 bestehen blieb. Uebrigens war es für diesen fast ganz katho-  
 lischen Landestheil, dem Alt-Oldenburgischen gegenüber,  
 keine nicht leichte Aufgabe, die gegenseitigen Vorurtheile  
 der beiden Religionspartheien gehörig auszugleichen, was  
 leider auch bis zur heutigen Stunde noch nicht ganz ge-  
 lungen ist. Eine Aufsicht, wie sie der Landesherr über  
 seine protestantischen Unterthanen übte, konnte hier nicht  
 stattfinden, und doch griffen die geistlichen Angelegenhei-  
 ten äußerlich nicht selten bedeutend in die Staatsverhält-  
 nisse ein. Die Katholiken blieben demnach in religiöser  
 Hinsicht in Verbindung mit dem Bisthume Münster und  
 demselben in rein geistlichen Angelegenheiten unbedingt  
 unterthan, wobei aber die betreffenden Verfügungen von  
 da an dem Landesherren zur Genehmigung vorgelegt wer-  
 den mußten. Zur Wahrnehmung dieser und anderer  
 äußerlicher Rechte in Betreff der katholischen Angelegen-  
 heiten wurde eine neue Behörde — die Kommission  
 — gebildet und derselben ein Anwalt für die katholischen  
 Angelegenheiten — *Advocatus piarum causarum* —  
 beigegeben (S. 1809). Das Alexanderstift blieb der in  
 Wildeshausen, Delmenhorst u. s. w. belegenen Güter be-  
 raubt. Die Verwaltung des ganzen noch übrigen Ver-  
 mögens wurde zum Vortheile der Katholiken von der  
 Kommission übernommen, der Stiftsverein selbst aber  
 gleich anfangs so gestellt, daß er mit der Zeit aufhören  
 mußte und nach dem Absterben aller Kapitularen ein um  
 das bisherige Einkommen derselben vergrößerter Fond zu  
 andern geistlichen Zwecken verwendet werden konnte. Die  
 nämliche Absicht hatte man bei dem Franziskaner-Kloster  
 zu Behta, dem vorläufig die Aufnahme von Novizen  
 untersagt wurde. Inzwischen wurde für die in der Stadt  
 Oldenburg wieder anwachsende katholische Gemeinde eine  
 Kapelle zur Haltung des Gottesdienstes eingerichtet (S.  
 1807). Eine Verbesserung des protestantischen Schulun-  
 terrichts erhielt Oldenburg durch bedeutende Mittel, wel-  
 che aus landesherrlicher Kasse zu diesem Zwecke hergege-  
 ben wurden (S. 1792). Der jährlich mit einem Theile



der einkommenden Zinsen, und (S. 1804) auch noch 4000 Th. Kapital vermehrte Fond machte später die eilige Errichtung eines Schullehrerseminars möglich (S. 1807) worin seitdem eine bestimmte Anzahl junger Leute, die sich diesem Fache widmen wollen, beköstigt und unterwiesen werden. Im Münsterschen blieb das Schulwesen bei seinem früheren Einrichtungsstande, indem die erforderlichen Lehrer dem Schullehrerseminar zu Münster gebildet wurden.

### §. 11.

Franszösische Gewaltherrschaft. Damit verbundene Uebelstände.

Um diese Zeit entstand für Oldenburg ein ganz anderes Verhältniß nach Außen. Napoleon's Macht und Geltung wurde immer bedeutender, und seine verführerischen Künste vollbrachten das Uebrige. Die südlichen und westlichen Deutschen Staaten warfen sich unter anscheinender Selbstständigkeit ihm in die Arme, als sie in dem Verbande mit dem Deutschen Reiche keine Sicherheit mehr hoffen zu können glaubten. Sie errichteten unter Napoleons Schutze den sogenannten Rheinbund und sagten sich von dem Deutschen Reichsverbande los. (S. 1806) Der Kaiser Franz, dadurch ganz verlassen und nicht im Stande, ihnen so viel Sicherheit, als Napoleon zu gewähren, legte, von Frankreich dazu aufgefordert, seine Würde als Deutsches Reichsoberhaupt nieder und entband alle Reichsstände ihrer dahin bezüglichen Pflichten, womit namentlich auch die höheren Reichsgerichte aufhörten. Auch Oldenburg wurde dadurch frei von den Verpflichtungen, die es unter der Reichs- und Oberlehensherrschaft gehabt hatte, ohne daß dadurch jedoch in den innern Verhältnissen des Landes bedeutende Veränderungen hervorgingen.

Aber im nämlichen Jahre noch kam Oldenburg in eine Lage, in der es von der feindlichen Macht gänzlich verschlungen zu werden bedroht wurde. Zwischen Frankreich und Preußen nämlich war ein neuer Krieg ausgebrochen, in Folge dessen König Ludwig Napoleon von Holland, im Bündnisse mit seinem Bruder, dem Kaiser, für seinen Vortheil wirkend, nebst den westfälischen